

**VEREINBARUNG  
ÜBER DIE ABSTIMMUNG VON MAßNAHMEN IM RAHMEN DER ABWASSERBESEITIGUNG  
UND DES GEWÄSSERSCHUTZES**

zwischen

der Landeshauptstadt Dresden, vertreten durch den Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Dresden,  
Herrn Ingolf Roßberg,

nachfolgend „LH Dresden“ genannt

und

der Stadtentwässerung Dresden GmbH mit Sitz in Dresden, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Dresden unter HRB [...], vertreten durch ihren einzelvertretungsberechtigten Geschäftsführer,  
Herrn [...],

nachfolgend „Gesellschaft“ genannt

**Präambel**

Die Landeshauptstadt Dresden bedient sich zur Erfüllung der ihr obliegenden Abwasserbeseitigungspflicht aufgrund eines Abwasserentsorgungsvertrages der Gesellschaft als Dritte gemäß § 63 Abs. 3 SächsWG. Die öffentlich-rechtliche Verpflichtung zur Abwasserbeseitigung verbleibt bei der LH Dresden. In Ergänzung des Abwasserentsorgungsvertrages wurde zwischen den Parteien unter anderem eine Vereinbarung über die Vornahme von Maßnahmen zur Unterhaltung und zum Ausbau von Gewässern abgeschlossen. Zwischen den Parteien besteht Einverständnis darüber, dass die Sicherung einer ordnungsgemäßen Abwasserbeseitigung im Kontext eines effektiven Gewässerschutzes der weiteren Abstimmung zwischen der LH Dresden und der Gesellschaft bedarf sowie eine kooperativen Zusammenarbeit erforderlich und angezeigt ist. Ziel ist die Erreichung eines guten Zustandes der Dresdner Gewässer gemäß den Regelungen des Wasserhaushaltsgesetzes und der EU-Wasserrahmenrichtlinie.

Unter Berücksichtigung der zwischen den Parteien geführten Gespräche und Abstimmungen wird vereinbart, was folgt:

## § 1

### **Maßnahmekataster als Ergänzungsband zum Abwasserbeseitigungskonzept (ABK)**

Mit Beschluss des Stadtrates vom ..... wurde das ABK der LH Dresden für die Jahre ..... bis ..... bestätigt. Das ABK enthält eine Darstellung, der wesentlichen, künftig erforderlichen technischen, planerischen und organisatorischen Maßnahmen im Rahmen der Abwasserbeseitigung. Zwischen den Parteien besteht Einvernehmen darüber, dass die Darstellung im ABK aus Gründen der Lesbarkeit nicht alle erforderlichen Maßnahmen wiedergeben kann. Die notwendigen Maßnahmen im Bereich der Abwasserbeseitigung werden daher im Rahmen des Ergänzungsbandes zum ABK darzustellen sein. Das Maßnahmekataster beinhaltet alle geplanten Maßnahmen an Anlagen und Netzen, eine Darstellung der Ziele und Wirkung der Maßnahmen, der zu erwartenden Kosten bezüglich Investitionen und Unterhaltung, des Realisierungszeitraumes sowie der Zuständigkeit zur Durchführung der Maßnahmen. Es besteht zwischen den Parteien Einvernehmen darüber, dass die Auswirkung der Maßnahmen auf die Gewässer unter Berücksichtigung der Bestimmungen der EU-Wasserrahmenrichtlinie dokumentiert werden und dass das Maßnahmekataster kontinuierlich fortgeschrieben wird.

## § 2

### **Niederschlagswasserbewirtschaftung - Flächenabkopplung/-entsiegelung**

Auf Grund der Klimaänderungen werden sich in Dresden voraussichtlich die Niederschlagsverhältnisse ändern. Zwischen den Parteien besteht Einvernehmen, gemeinsam vorsorgende und verbindliche Bemessungsregeln zu entwickeln sowie sich zu den daraus folgenden Konsequenzen für die Mischwasserableitung und Niederschlagswasserbewirtschaftung zu verständigen.

Die Parteien vereinbaren die Einrichtung eines Fonds zur Unterstützung von Maßnahmen im Rahmen der Abwasserbeseitigung und des Gewässerschutzes. Unter der Voraussetzung, dass auch die DREWAG als gleichermaßen betroffenes städtisches Unternehmen, einen gleichen Betrag in diesen Fonds einzahlt oder einen gleich hohen vergleichbaren Fonds gemeinsam mit der Stadt bildet, erklärt sich GELSENWASSER bereit, in der SEDD GmbH darauf hinzuwirken, dass die Gesellschaft einen jährlichen Beitrag von 20.000 € bereitstellt.

Ziel dieses Fonds ist es, Maßnahmen der Flächenabkopplung/ -entsiegelung, zur Förderung innovativer Maßnahmen der dezentralen Abwasserbehandlung sowie Förderung von Konzepten und Planungen zum Umgang mit den

Klimafolgen in der Niederschlagswasserbewirtschaftung in Dresden vorzunehmen. Folgekosten für die Gesellschaft, die aus geförderten Projekten resultieren, können ebenfalls aus dem Budget beglichen werden. Über die Verwendung des Budgets entscheidet ein Gremium, in dem die Gesellschaften und die Landeshauptstadt Dresden paritätisch vertreten sind.

### § 3

#### **Ableitung von nicht reinigungsbedürftigem Wasser und Abwasser**

Zwischen den Parteien besteht Einvernehmen darüber, dass das Ableiten nicht reinigungsbedürftigem Wasser und Abwasser, insbesondere von Grundwasser aus HWEA im Flutfall sowie im Zuge von angeordneten Altlasten- oder Grundwasser-Sanierungsmaßnahmen über die Kanalisation einen besonderen Nutzungstatbestand darstellt, der gesondert geregelt werden soll. Diese Lösung kann nach Ansicht der Parteien in einer Satzung, welche die Frage des Entgeltes beinhaltet, gelöst werden. Beide Parteien werden darauf hinwirken, dass eine entsprechende Satzungsänderung vorgenommen wird.

### § 4

#### **Gewässerunterhaltungssatzung**

Zwischen den Parteien besteht Einvernehmen dahingehend, dass die Verpflichtungen der Gesellschaft als Bevorteilte der Gewässerunterhaltung schnellstmöglich in einer Gewässerunterhaltungsbetragsatzung oder einer äquivalenten Form geregelt werden. Die Gesellschaft unterstützt, dass der Erlass einer solchen Satzung oder einer vergleichbaren Regelungen bis zum 31.12.2004 erfolgt..

### § 5

#### **Gewässergüteüberwachung**

Zwischen den Parteien besteht Einvernehmen dahingehend, dass zur Vermeidung von Regelungen gem. § 96 Abs 3 SächsWG in den jeweiligen wasserrechtlichen Erlaubnissen die jährliche Prüfung der Auswirkungen der Einleitung von Abwasser in Gewässer (Gewässergüteüberwachung) durch die LH Dresden durchgeführt wird. Art und Um-

fang der Gewässergüteüberwachung wird von den Parteien gemeinsam abgestimmt und festgelegt. Die Gesellschaft trägt die anteiligen Kosten entsprechend der anteilig überwachten Einleitstellen der Gesellschaft.

## § 6

### **Hochwasserschutz**

Zwischen den Parteien besteht Einvernehmen darüber, dass die Erstellung und Umsetzung der anlagenbezogenen Hochwasserschutzkonzepte der Gesellschaft auf der einen und der gesamtstädtischen Hochwasserschutzkonzepte der LH Dresden auf der anderen Seite in enger Abstimmung und Kooperation zu erfolgen hat. Ziel der Kooperation ist es, Maßnahmen, die von beiden Parteien durchzuführen sind, zu erkennen und sich widersprechende Schutzanstrengungen der Parteien zu vermeiden. Zwischen den Parteien besteht Einvernehmen darüber, dass Maßnahmen zum Hochwasserschutz von Gebieten (insb. Verhinderung des Flutens von Gebieten über die Kanalisation, die durch mobile oder stationäre Verbauc bzw. Dämme geschützt werden sollen) im Rahmen des Hochwasserschutzkonzeptes Elbe abgestimmt werden.

Unberührt bleibt hiervon jedoch die Verantwortung der Gesellschaft für Maßnahmen zum Hochwasserschutz in ihrer Eigenschaft als Besitzer bzw. Betreiber von Anlagen. Zwischen den Parteien besteht Einvernehmen darüber, dass im Rahmen der Hochwasserschutzkonzepte (HWSK) „Kanalnetz“ die Maßnahmen abgestimmt werden, die einen sicheren Betrieb des Kanalnetzes bei einem 100-jährlichen Hochwasserereignis der Elbe gewährleisten sollen.

Beide Parteien werden sich um die Finanzierung eines ausreichenden Hochwasserschutzes durch die LH Dresden bemühen.

## § 7

### **Datenaustausch**

Zwischen den Parteien besteht Einvernehmen darüber, dass sie sich Daten zum Wasserhaushalt und zur Abwasserbewirtschaftung gegenseitig für interne Zwecke kostenfrei bei Gewährleistung des Datenschutzes zur Verfügung stellen. Eine Weitergabe an Dritte ist ohne Zustimmung des Dateninhabers nicht möglich. Die Parteien verpflichten sich, die Erhebung entsprechender Daten miteinander abzustimmen und sich dabei gegenseitig zu unterstützen.

## § 8

### Sonstiges

- (1) Die Gesellschaft verpflichtet sich zur Fortsetzung der derzeit erstmals durchgeführten Zertifizierung nach ISO 14001 bzw. etwaiger Folgebestimmungen und zur Umsetzung der Verpflichtungen bzw. der Anforderungen, die aus den Feststellungen resultieren, im Rahmen des wirtschaftlich Zumutbaren.
- (2) Die Gesellschaft verpflichtet sich im Rahmen des wirtschaftlich Zumutbaren und Sinnvollen zur Umsetzung des Energiekonzepts als Beitrag zur Verwirklichung des gesamtstädtischen Klimaschutzprogramms (Verminderung der Emission treibhausrelevanter Gase).
- (3) Die Gesellschaft verpflichtet sich, das bislang durch den Eigenbetrieb Städtentwässerung Dresden entfaltete Engagement für die Förderung von insbesondere gewässer- und landschaftsbezogener Kunst im öffentlichen Raum als anerkanntes und erfolgreiches Mittel der Öffentlichkeitsarbeit und Imagepflege im Rahmen des Möglichen und Zumutbaren fortzusetzen.

## § 9

### Kündigung

Die Vereinbarung kann von jedem Beteiligten jederzeit schriftlich mit einer Frist von 12 Monaten zum Jahresende gekündigt werden. Die Kündigung einzelner Bestimmungen dieser Vereinbarungen ist zulässig.

## § 10

### Schlussbestimmungen

- (1) Die Beteiligten verpflichten, an erforderlich werdenden Änderungen und/oder Ergänzungen der Vereinbarung mitzuwirken.
- (2) Diese Vereinbarung wird wirksam mit der Unterzeichnung durch die Beteiligten.

- (3) Jeder Beteiligte erhält ein Original dieser Vereinbarung.
- (4) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein, wird dadurch die Gültigkeit der anderen Bestimmungen nicht berührt. Die einzelnen unwirksamen Bestimmungen sind durch in ihrer Bedeutung und der Bedeutung dieser Vereinbarung gleichstehende andere Bestimmungen zu ersetzen.
- (5) Alle Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Das gilt auch für einen etwaigen Verzicht auf das Schriftformerfordernis.

Dresden, \_\_\_\_\_

Dresden, \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

LH Dresden

\_\_\_\_\_

Stadtentwässerung Dresden GmbH